



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.

BEITRAGSREGELUNG

Die Mitgliederversammlung am 04.06.2016 in Potsdam beschließt: Die bisher gültige Beitragsregelung wird aufgehoben und ersetzt durch diese ab sofort geltende Beitragsregelung; die neuen Beiträge werden erstmals ab 01.01.2017 erhoben.

Luisenstraße 46
10117 Berlin

Fon (030) 24 08 38.3
Fax (030) 24 08 38.59
Mail info@bdvi.de
Web www.bdvi.de

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER

Das Mitglied, das seine Berufstätigkeit alleine ausübt, zahlt pro Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag von 1.400,00 € (Grundbeitrag).

2. REGELUNG FÜR »VERBUNDENE ÖBVI«

- a) »Verbundene ÖbVI« üben ihre Berufstätigkeit in Sozietät, Arbeitsgemeinschaft, Partnerschaft oder ähnlichen Zusammenschlüssen in einem Zulassungsland (Verbindung) aus.
- b) Der Beitrag pro Kalenderjahr beträgt für ein Mitglied in einer Verbindung, unabhängig davon, ob auch weitere ÖbVI Mitglied des BDVI sind, 1.400,00 € zzgl. 800,00 € je weiteren ÖbVI in der Verbindung.
- c) Der Beitrag wird insgesamt pro Verbindung nur einmal erhoben.
- d) Sind mehrere ÖbVI einer Verbindung Mitglieder des BDVI, so haften sie für den Beitrag gesamtschuldnerisch.

3. BERUFSANFÄNGER

Der Beitrag pro Kalenderjahr staffelt sich bei Berufsanfängern wie folgt:

- Zulassungsjahr und darauffolgendes erstes Kalenderjahr:
beitragsfrei, unabhängig vom Datum der Zulassung
- zweites und drittes auf das Zulassungsjahr folgendes Kalenderjahr:
Nettomitgliedsbeitrag 800,00 €
- viertes und weitere auf das Zulassungsjahr folgende Kalenderjahre:
volle Beitragspflicht.





4. EHEMALIGE MITGLIEDER/ ÖbVI

- a) Gibt ein ÖbVI seine Zulassung zurück oder endet seine Zulassung aufgrund Erreichens der Altersgrenze, so ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ab dem Folgemonat auf 200,00 €, sofern der Antrag im laufenden Beitragsjahr bei der Geschäftsstelle des BDVI eingeht; ansonsten ist der Tag des Zuganges des Ermäßigungsantrages maßgeblich. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. In den Fällen der Ziffer 2 b) beträgt der Beitrag für das erste weitere Mitglied in der Verbindung 1.400,00 € und für jeden weiteren ÖbVI in der Verbindung 800,00 €. Ziffer 2 c) und 2 d) der Beitragsregelung finden entsprechend Anwendung.
- b) ÖbVI, die vor dem 01.07.2006 gemäß Ziffer 4 a) oder 4 b) in der bis zum 30.06.2006 geltenden Fassung der Beitragsregelung beitragsfrei gestellt worden sind, bleiben auch weiterhin beitragsbefreit bzw. anrechnungsfrei im Sinne der Ziffer 2 der Beitragsregelung. ÖbVI, deren Beitrag nach Ziffer 4 a) Satz 1 oder Ziffer 4 b) Satz 1 in der bis zum 03.06.2016 geltenden Fassung der Beitragsordnung auf 175,00 € ermäßigt war, zahlen einen Jahresbeitrag von 200,00 €.
- c) Abs. a Satz 3 findet entsprechend Anwendung, wenn ein »verbundener ÖbVI« (Ziffer 2 a) gemäß Ziffer 4 Abs. 3 der Ehrenordnung beitragsfrei gestellt wird. Soweit ein Mitglied verstirbt, endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Sterbemonates. Wird das Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Ausschluss endgültig wirksam ist.

5. FÖRDERNDE MITGLIEDER

Fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 (Einzelperson) der BDVI-Satzung zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 200,00 €, Unternehmen i. S. v. § 4 Abs. 1 der BDVI-Satzung zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 1.800,00 €.

6. SONDERREGELUNGEN

- a) Mitglieder im Sinne der Ziffer 1, deren Beitragspflicht mehr als 0,8 % ihres Vorjahresnettoumsatzes oder 3 % des Gewinns (vor Abschreibungen und Steuern) ausmacht, werden auf jährlich zu stellenden Antrag, dem der Vorjahresabschluss des Büros mit dem Testat eines Steuerberaters beizufügen





ist, von der Pflicht zur Zahlung des darüber hinaus gehenden Beitrags ganz oder teilweise befreit. Mindestbeitrag ist der Beitrag, den Mitglieder gemäß Ziffer 4 a) Satz 1 der Beitragsregelung zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten analog auch für ÖbVI in Verbindungen insofern, dass die Reduzierung des Grundbeitrages für weitere ÖbVI in Sozietäten erst nach der Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgenommen wird.

Die vorstehende Regelung kann vorläufig im Sinne einer teilweisen Stundung auch für das laufende Beitragsjahr angewandt werden, wenn das Mitglied glaubhaft macht, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert haben. Die Entscheidung über die Beitragsermäßigung bzw. deren Umfang erfolgt, sobald der Jahresabschluss des Büros mit dem Testat eines Steuerberaters vorgelegt wird. Die Beitragsreduzierung wird erstmals für das Jahr gewährt, in dem der Antrag nach Satz 1 gestellt worden ist.

- b) In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium darüber hinaus bei Vorliegen besonderer Gründe die Beitragszahlung reduzieren, erlassen oder stunden.
- c) Neumitglieder – also nicht Berufsanfänger – sind im ersten Kalenderquartal ihrer Mitgliedschaft beitrags- beziehungsweise anrechnungsfrei.

7. UMSATZSTEUER

Ein Teilbetrag von 43/100 des Mitgliedsbeitrages unterliegt der Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 v.H., die separat auszuweisen ist; dies gilt auch für die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder gemäß Ziffer 5. Dies gilt nicht für den Mitgliederkreis gemäß Ziff. 4 a bis c; in den ausgewiesenen Mitgliedsbeiträgen insoweit ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten (Bruttobeiträge).

Der Umsatzsteuer unterliegen auch die Umlagen der Landesgruppen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

8. BEITRAGSEINZUG

Der Beitrag ist im Voraus fällig und soll im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.

